

## **1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES**

1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter Reisevertrag verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese vorliegen.

1.2 Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderer) vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte und Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abweichend von vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zu den Reiseausschreibungen stehen.

1.3 Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben wurden, sind Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht Gegenstand einer Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

1.4 Die Buchung kann schriftlich, mündlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang unverzüglich auf elektronischem Weg.

1.5 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er wie für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen, sofern er diese Verpflichtungen und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.6 Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Reisenden zustande. Die Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form. Bei elektronischer Buchung verpflichtet der Reiseveranstalter dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung unverzüglich zu übermitteln, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.7 Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt des ursprünglichen Angebotes ab, liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an dem der Kunde für die Dauer vor dem Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde die Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung bestätigt.

---

## **2. BEZAHLUNG**

2.1 Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherheitsschein über den Vertragsabschluss gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines eine Anzahlung des Reisepreises zur Zahlung fällig, die innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Sicherheitsscheine zu leisten ist. Die Restzahlung wird 22 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherheitsschein nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann.

2.2 Die Reisepapiere werden 2 Wochen vor Reisebeginn erstellt. Sie werden dem Kunden unverzüglich versandt. Auf Wunsch händigen wir die Reisepapiere bei Barzahlung aus.

2.3 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den Zahlungsbedingungen, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit dem Kunden den Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 9 zu belasten.

---

## **3. LEISTUNGEN**



ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so vertritt der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter Rücktritt nicht durch ihn zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

5.3 Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisepreis einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

- bis 46 Tage vor Reiseantritt 10% des Reisepreises
- ab dem 45. bis 30. Tag vor Reiseantritt 15% des Reisepreises,
- ab dem 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises,
- ab dem 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 50% des Reisepreises,
- ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 70% des Reisepreises,
- am Tag der Abreise oder bei Nichtantritt (no-show) 80% des Reisepreises.

5.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter im Falle des Rücktritts, wenn diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist, eine angemessene Pauschale.

5.5 Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen eine konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die Entschädigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.6 Bei Stornierung des gesamten Reisevertrages können die Versicherungspauschalen in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Reiserücktrittskosten-Versicherung, die in Anspruch genommen bleibt.

---

## **6. UMBUCHUNGEN/WECHSEL IN DER PERSON DES REISETEILNEHMERS**

6.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts oder des Ortes der Rückreise, der Unterbringungsbeförderungsart oder der Fluglinie (Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden eine Umbuchung vorgenommen, berechnet Wikinger Reisen bis 45 Tage vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt von mindestens 50 Euro pro Person.

6.2 Umbuchungswünsche, die später als 45 Tage vor Reiseantritt erfolgen, können nur durchgeführt werden, wenn die Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den in den Absätzen 5.2 bis 5.5 und gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6.3 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in den Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der ursprüngliche Kunde als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Kosten.

---

## **7. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN**

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, in Anspruch aus Gründen, die ihm anzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise aus zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch den Kunden bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

---

## 8. RÜCKTRITT WEGEN NICHTERREICHENS DER MINDESTTEILNEHMERZ

Wird eine ausdrücklich ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Reiseveranstalter berechtigt, die Reise bis zu 25 Tage vor Reisebeginn abzusagen. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den gezahlten Beträgen unverzüglich zurück.

---

## 9. KÜNDIGUNG AUS VERHALTENSBEDINGTEN GRÜNDEN

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn der Reisende vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Der Reiseveranstalter behält in diesem Fall den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus der Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der Kosten für die Leistungsträger gut gebrachten Beträge.

---

## 10. AUFHEBUNG DES VERTRAGES WEGEN HÖHERER GEWALT

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die lautet:

„§ 651j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer Ereignisse, die den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Anwendung. Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen, Mehrkosten dem Reisenden zur Last“.

---

## 11. OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

### 11.1 Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reiseunfall anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung mitzuteilen. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind die Mängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Die Reiseleitung ist bei der Mängelanzeige zu unterstützen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Kunden zu vertreten.

### 11.2 Fristsetzung durch Kündigung

Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 615 c BGB oder § 615 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegkündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter nicht zu erwarten ist, wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter bekanntes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

### 11.3 Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung anzuzeigen.

### 11.4 Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

Flugschein) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

### 11.5 Schadensminderungspflicht

Der Kunde hat den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingethalten. Insbesondere hat er den Reiseveranstalter auf die Gefahr eines Schadens machen.

---

## 12. BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

12.1 Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Kö den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig he
- b) soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

12.2 Die deliktische Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese F jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprü mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschr

12.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt we Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen (ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reise: der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vert Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch

- a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und während der Reise beinhalten.
  - b) Wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinwe Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.
- 

## 13. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN UND VERJÄHRUNG

13.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Re Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reis Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungs kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend mach Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder G Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 11.3. Diese sind binnen 7 Tagen bei ( Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung zu melden.

13.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in e Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden s dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende od die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens der Hemmung ein.

---

## 14. INFORMATIONSPFLICHTEN ÜBER DIE IDENTITÄT DES AUSFÜHREN LUFTFAHRTUNTERNEHMENS

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des au Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu e Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist i verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu n den Flug durchführen wird bzw. werden.

Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführ Kunden informieren

Kunden informieren.

Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel informiert wird.

Die „Black List“ ist unter der Internetseite [www.wikinger.de](http://www.wikinger.de) abrufbar.

---

## 15. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSVORSCHRIFTEN

15.1 Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für die Bestimmungen anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Duldung der Staatenlosigkeit) vorliegen.

15.2 Der Reisende sollte sich über die Gesundheitsvorschriften hinaus über den Impfschutz sowie über andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheits- und reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verwiesen.

15.3. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendig und eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus dem Nichtbefolgen der Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Die Reiseveranstalter schuldenhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

15.4 Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Inhalt der Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besondere sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldenhaft verletzt hat.

---

## 16. KÖRPERLICHE ANFORDERUNGEN

Die Angaben zu den körperlichen Anforderungen bei Wanderungen erfolgen grob orientierend, aber ohne Gewähr, da solche Angaben nicht nur subjektiven Einschätzungen sondern auch durch äußere Umstände, wie vor allem Wetterbedingungen, stark

---

## 17. GÜLTIGKEITEN

Sämtliche Angaben in diesem Prospekt über Leistungen, Programme, Termine, Reisebedingungen entsprechen dem Stand bei der Drucklegung (Oktober 2006). Prospekte des Jahreskataloges 2007 verlieren alle vorher erschienenen Prospekte ihre Gültigkeit.

---

## 18. RECHTSWAHL

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Kunden gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Reiseveranstalter dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, werden die Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

---

## 19. GERICHTSSTAND

19.1 Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

19.2 Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reiseveranstalters

maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz vereinbart.

19.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen im Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter ansonsten zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen des Mitgliedstaats der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die entsprechenden deutschen Vorschriften.

---

## 20. SONSTIGES

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich der Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

---

## 21. VERANSTALTER

Anschrift:  
WIKINGER REISEN GmbH  
Kölner Str. 20  
58135 Hagen

Handelsregister: Amtsgericht Hagen HRB 505

Geschäftsführer  
WIKINGER REISEN GmbH: Daniel Kraus, Dagmar Kimmel

Anschrift:  
WIKINGER REISEN Individuell GmbH  
Kölner Str. 20  
58135 Hagen  
Handelsregister: Amtsgericht Hagen HRB 3404

Geschäftsführerin  
WIKINGER REISEN Individuell GmbH: Charlotte Josefus